

Schriften zum Strafrecht

Heft 157

**Die Zueignungsdogmatik
der §§ 242, 246 StGB**

Von

René Börner



Duncker & Humblot · Berlin

RENÉ BÖRNER

Die Zueignungsdogmatik der §§ 242, 246 StGB

Schriften zum Strafrecht

Heft 157

Die Zueignungsdogmatik der §§ 242, 246 StGB

Von

René Börner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-11579-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die Abhandlung wurde im Wintersemester 2003/2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis zum 31. 03. 2004 berücksichtigt werden.

Herrn Professor Dr. Georg Küpper, der die Arbeit angeregt und gefördert hat, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet. Auch die freundliche Arbeitsatmosphäre am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Potsdam, wo ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig sein durfte, hat mich wesentlich unterstützt. Herrn Professor Dr. Uwe Hellmann danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die durch ihre Unterstützung zu dieser Arbeit beigetragen haben.

Potsdam, April 2004

René Börner

Inhaltsübersicht

Einleitung	21
-------------------------	----

Kapitel 1

Die abstrakte Zueignungsdogmatik	24
---	----

§ 1 Ausgangspunkt	24
§ 2 Die zueignungsspezifische Eigentumsverletzung	30
§ 3 Bestimmung der strafrechtlichen Zueignungselemente	101
§ 4 Zusammenfassung und Ausblick	112

Kapitel 2

Die Zueignung als Tatbestandsmerkmal des § 246 I 1. Fall StGB	113
--	-----

§ 5 Einleitung	113
§ 6 Isolierte Betrachtung des § 246 I 1. Fall StGB	114
§ 7 Das systematische Verhältnis von Diebstahl und Unterschlagung	167
§ 8 Sockel der Auslegung des § 246 I 1. Fall StGB	183
§ 9 Lösung	184
§ 10 Die Rechtswidrigkeit der Selbstzueignung in §§ 242, 246 StGB	216

Kapitel 3

Die Drittzueignung	225
---------------------------	-----

§ 11 Grundlagen	226
-----------------------	-----

§ 12 Die Drittzueignung in § 246 I StGB	239
§ 13 Die Zueignung als Tatbestandsmerkmal des § 242 I 2. Fall StGB	246
§ 14 Problemfälle	248
§ 15 Zur Kritik an der Erweiterung auf die Drittzueignung	266

Kapitel 4

Vervollständigende Überlegungen 269

§ 16 Die Ausgestaltung der Enteignung i.e.S. und der Aneignung i.e.S.	269
§ 17 Die veränderte Gestalt der veruntreuenden Unterschlagung	277
§ 18 Die Subsidiaritätsklausel	278

Kapitel 5

Zueignung durch Unterlassen 281

§ 19 Zur Möglichkeit	281
§ 20 Unterschlagung durch Unterlassen	285
§ 21 Diebstahl durch Unterlassen	289

Schlussbetrachtung	291
---------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	292
-----------------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	312
----------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
-------------------------	----

Kapitel 1

Die abstrakte Zueignungsdogmatik	24
---	----

§ 1 Ausgangspunkt	24
--------------------------------	----

I. Geschichte	25
---------------------	----

II. „Gegenstand“ der Zueignung	28
--------------------------------------	----

III. Einheitlicher Zueignungsbegriff in §§ 242, 246 StGB	29
--	----

§ 2 Die zueignungsspezifische Eigentumsverletzung	30
--	----

I. Zivilrechtlicher Bezugspunkt	31
---------------------------------------	----

1. Zivilrechtliches Eigentum	31
------------------------------------	----

a) Strafrechtlicher Eigentumsbegriff?	32
---	----

b) Paralleler Zugriff auf einen vorrechtlichen Eigentumsbegriff?	35
--	----

c) Grenzen der Akzessorietät?	37
-------------------------------------	----

aa) Zivilrechtliche Fiktionen	37
-------------------------------------	----

bb) Sachbegriff	38
-----------------------	----

cc) Beweglich	39
---------------------	----

dd) Wertlose Sachen	41
---------------------------	----

ee) Ergebnis	43
--------------------	----

d) Zusammenfassung	43
--------------------------	----

2. Konkretisierung: Woran könnte das StGB anknüpfen?	44
--	----

a) Die Sache als solche	44
-------------------------------	----

b) Der Bestand des Eigentumsrechts	45
--	----

aa) Induktiv	45
--------------------	----

bb) Deduktiv	46
--------------------	----

cc) Ergebnis	47
--------------------	----

c)	Der dingliche Anspruch aus § 985 BGB	48
d)	Das tatsächliche Zu-eigen-haben	49
aa)	Die vorrechtliche Eigenrelation	50
bb)	Der allgemeine Sprachgebrauch	52
cc)	Der tatsächliche Kern des Eigentums aus Sicht des BGB	53
dd)	Der Zweck der Herrschaft	54
e)	Die Verwendungsmöglichkeiten der Sache	56
aa)	Der Blickwinkel auf den Kern des Eigentums	56
bb)	Das eigentliche Argument der Auffassung	57
cc)	Stützende Kontrollüberlegung	58
f)	Dualismus	59
g)	„Gegenstand der Zueignung“	59
aa)	Das Verhältnis zur bisherigen Untersuchung	60
bb)	Der Sachwert	60
3.	Zusammenfassung	62
II.	Die Verletzung des zivilrechtlichen Bezugspunktes durch Zueignung	62
1.	Leitende Kontrollüberlegung: Was ist für die Zueignung unmaßgeblich?	62
a)	Verlust rein tatsächlicher Sachherrschaft des Eigentümers	63
b)	Bereits bestehende selbstbestimmte Herrschaft des Zueignungs- subjekts	65
2.	Die nahe liegende Ausgangsthese der Zueignungsdogmatik	66
a)	Der Bezugspunkt und die bisherige Vorstellung vom Kern der Zuei- gnung	66
b)	Scheidepunkt zwischen formaler Theorie und Sachwerttheorie	67
aa)	Stellung zur Ausgangsthese	68
bb)	Friktion der Sachwerttheorie	69
3.	Konkretisierung des ersten Bildes vom Zueignungserfolg	71
a)	Dynamische Bewertungsgrundlage	72
aa)	Eigentümergebrauch	72
(1)	Einwände gegen die formelle Einkleidung	73
(2)	Kritik anhand des tatsächlichen Kerns des Eigentums	75
bb)	Ausübung des Gesamtinhalts des Eigentum	75
cc)	Ergebnis	76
b)	Statische Bewertungsgrundlage	76
aa)	Zweck der Herrschaft	77

Inhaltsverzeichnis	13
bb) Herstellung von Eigenbesitz	79
cc) Kritik insgesamt	81
(1) Strafrechtssystematik	81
(2) Der akzessorisch relevante Kern der Eigentums	82
(3) Kontrollüberlegungen	82
dd) Ergebnis	84
c) Dualistische Bewertungsgrundlage	85
d) Eigentumsanmaßung	86
e) Ergebnis	87
4. Andere Wege	87
a) Merkel	87
b) Gleispachs Parallele zum zivilen Aneignungsbegriff	89
c) Ergebnis	90
5. Die Grundidee	90
6. Der vierte Angriffstyp	92
III. Zueignungsspezifische Eigentumsverletzung und strafrechtssystematische Fragen	93
1. Sachbeschädigung	93
a) Die Eigentumsverletzung des § 303 I StGB	93
b) Überschneidungen	94
c) Ergebnis	96
2. Sachentzug und furtum usus	96
3. Mitwirkung des Berechtigten	97
a) Vorüberlegung zum Verhältnis zu § 253, 263 StGB	97
b) Willenserklärung	98
c) Tatsächliches Einverständnis	99
d) Ergebnis	100
IV. Zusammenfassung	100
§ 3 Bestimmung der strafrechtlichen Zueignungselemente	101
I. Einleitung	101
II. Enteignung	102
1. Die praktische Bedeutung der Enteignung	102

2. Das über die Einzelfrage hinausgehende Bild der „Enteignung“	104
a) Enteignung als Ausschluss von der tatsächlichen Verfügungsgewalt ..	104
b) Kritik	106
3. „Enteignung im engeren Sinn“	107
III. Aneignung	107
1. Die praktische Seite	108
2. Die theoretische Seite	109
3. „Aneignung im engeren Sinn“	110
IV. Ergebnis: Das dritte Element der Zueignungsdogmatik	110
V. „Enteignung durch Aneignung“?	111
§ 4 Zusammenfassung und Ausblick	112

Kapitel 2

Die Zueignung als Tatbestandsmerkmal des § 246 I 1. Fall StGB 113

§ 5 Einleitung	113
-----------------------------	------------

§ 6 Isolierte Betrachtung des § 246 I 1. Fall StGB	114
---	------------

I. Die Theorien zur Zueignung als Tatbestandsmerkmal	114
--	-----

1. Subjektive Lösung – der verschlossene Weg	114
--	-----

a) Streng subjektiv	114
---------------------------	-----

b) Gemäßigt subjektive Theorie	119
--------------------------------------	-----

c) Ergebnis	120
-------------------	-----

2. Manifestationstheorie – der erste Weg	120
--	-----

a) Bedeutungsgehalt	121
---------------------------	-----

aa) Kundgabe des Zueignungswillens	121
--	-----

(1) Deklaratorische Bedeutung	122
-------------------------------------	-----

(2) Konstitutiv	124
-----------------------	-----

(3) Kritik	126
------------------	-----

bb) „Offenbart und betätigt“	128
------------------------------------	-----

cc) Ergebnis	129
--------------------	-----

b)	Erklärungsversuche zur „Manifestation“	129
aa)	Aus objektiven und subjektiven Momenten gemischtes Tatbestandsmerkmal	130
bb)	Versuchsmodell	131
cc)	Formale Erklärung	132
dd)	Sachenrechtlicher Rechtsschein	133
ee)	Beziehung zu den abstrakten Überlegungen zur Zueignung	134
ff)	Methodische Entwicklungsstufe	135
gg)	Zwischenergebnis	137
c)	Kritik	137
aa)	Unbestimmtheit	138
bb)	Bedeutung des Zueignungswillens	139
d)	Ergebnis	140
3.	Objektivierende Theorien – der zweite Weg	141
a)	Enteignungstheorie	142
b)	Aneignungstheorie	147
c)	Streng objektivierender Standpunkt	149
d)	Gemischte Ansätze	150
e)	Ergebnis	153
4.	Der dritte Weg	154
II.	Bedeutung des Gewahrsams für § 246 StGB	155
1.	Der Gewahrsamsbegriff	155
2.	Die Gewahrsamsklausel des § 246 StGB a.F.	157
3.	Einschätzung der Streichung	161
4.	Auslegungshilfe für die Zueignung	164
III.	Die Subsidiaritätsklausel	166
IV.	Ergebnis	166
§ 7	Das systematische Verhältnis von Diebstahl und Unterschlagung	167
I.	Die Wortlautthese	167
II.	Haltbarkeit der These	167
1.	Der durch die Wortlautthese gesetzte Rahmen	168

2. Umsetzbarkeit der Zueignungsabsicht?	169
a) „Dauernde Enteignung“	169
b) „Vorübergehende Aneignung“	172
3. Ergebnis	173
III. Der Streit um §§ 242, 246 StGB als systematisch parallele Angriffe	174
1. Trennungstheorie	174
a) Aus dem Blickwinkel des § 242 StGB	175
aa) Strenge Trennungstheorie	175
bb) Gelockerte Trennungstheorie	176
cc) Kritik	177
b) Aus dem Blickwinkel des § 246 StGB	177
c) Kritik insgesamt	178
2. Einheitstheorie	179
§ 8 Sockel der Auslegung des § 246 I 1. Fall StGB	183
§ 9 Lösung	184
I. Spielarten des objektiven Tatbestandsmerkmals	184
1. Angriffstyp 1	185
2. Angriffstyp 2	185
3. Angriffstyp 3	188
4. Angriffstyp 4	189
5. Die Sachveräußerung	189
II. Der subjektive Tatbestand des § 246 I 1. Fall StGB	190
1. Der Vorsatz im eigentlichen Sinn	190
2. Das Zueignungssubstrat	191
3. Strafrechtssystematische Begrenzung	191
4. Die „Absicht ... zuzueignen“	192
a) Subjektiver Überhang	192
b) Bedeutung der „Absicht“ für § 242 StGB	192
c) Bedeutung für § 246 StGB	193
III. Strukturelle Vertiefung	196
1. Fahrlässigkeit und Versuch	196

Inhaltsverzeichnis	17
2. Der relevante Zeitpunkt	197
3. Erweiterung auf zurechenbare Sachherrschaft	198
IV. Besondere Probleme der Unterschlagung	200
1. Tatbestandliche Wiederholbarkeit der Zueignung?	200
a) Ausgangspunkt	200
b) Tatbestandslösung	201
aa) Logische Einmaligkeit	201
bb) Die unbegründete Ausnahme	204
cc) Teleologische Reduktion	206
c) Konkurrenzlösung	207
d) Grundlage einer Selbstkritik der Tatbestandslösung	208
2. Die Diebesfalle	210
3. Unauffälliges Verhalten	211
a) Handeln in fremdem Namen	211
b) Fund	212
4. Die Streichung der Gewahrsamsklausel	215
§ 10 Die Rechtswidrigkeit der Selbstzueignung in §§ 242, 246 StGB	216
I. Standort in § 242 StGB	216
1. Die Tatbestandsebene	216
2. Die Ebene des allgemeinen Deliktsmerkmals	218
3. Die Irrtümer	219
II. Standort in § 246 StGB	220
III. Inhalt der Rechtfertigung	220
1. Tatbestandsebene	221
2. Die Ebene des allgemeinen Deliktsmerkmals	222
 <i>Kapitel 3</i> 	
Die Drittzueignung	225
§ 11 Grundlagen	226
I. Der systematische Hintergrund der Abgrenzung	226

II. Meinungsstand zur Rechtslage bis zum 6. StrRG	228
1. Umfassende Strafbarkeit der Zueignung	228
a) Die Drittzueignung ist eigenständig einbezogen	228
b) Schon die Selbstzueignung ermöglicht eine umfassende Bestrafung ..	229
c) Kritik	230
d) Ergebnis	234
2. Weite Selbstzueignung	234
a) Differenzierung	234
b) Kritik	236
3. Der Standpunkt der Untersuchung zu §§ 242, 246 StGB a.F.	237
III. Der Einfluss des 6. StrRG	238
§ 12 Die Drittzueignung in § 246 I StGB	239
I. Herleitung des Tatbestandes	239
1. Angriffstyp 1	240
a) Grundfall	240
b) Mittelbare Sachherrschaft	241
c) Teleologische Reduktion der §§ 242, 246 StGB a.F.?	242
2. Angriffstyp 2	243
3. Angriffstyp 3	243
4. Angriffstyp 4	243
5. Täterschaft	244
6. Subjektive Merkmale	245
II. Die Rechtswidrigkeit der Drittzueignung in § 246 I 2. Fall StGB	246
§ 13 Die Zueignung als Tatbestandsmerkmal des § 242 I 2. Fall StGB	246
§ 14 Problemfälle	248
I. Täterschaft und Teilnahme	249
1. Preuß. ObTrib. GA 1861, 643 f.	249
2. Die vermittelte Sachherrschaft	250
a) Ohne strafrechtlich relevante Beteiligung des Dritten	250
b) Das „absichtslos dolose Werkzeug“	253
c) Der Auftragsdiebstahl	257

Inhaltsverzeichnis	19
3. Verschaffung unmittelbarer Sachherrschaft	257
a) Strafbarkeiten wegen der in einer Veräußerung liegenden Zueignung	257
aa) Der bislang redliche T überträgt die Sache an D	258
bb) Zeitlich vorgelagerte Zueignung	259
cc) Die der Sachherrschaft nachfolgende Selbstbestimmtheit	259
b) Abholungsdiebstahl	260
c) Quasi-Dereliktion	261
4. BGHSt 17, 87/92 ff. und § 25 II StGB	262
II. Das Verhältnis von Selbst- und Drittzueignung	263
1. Koinzidenz	263
2. Aufeinanderfolge	264
§ 15 Zur Kritik an der Erweiterung auf die Drittzueignung	266

Kapitel 4

Vervollständigende Überlegungen	269
§ 16 Die Ausgestaltung der Enteignung i.e.S. und der Aneignung i.e.S.	269
I. Perspektiven zur Bewertung	270
II. Inhaltliche Überlegungen zur Enteignung i.e.S.	272
III. Inhaltliche Überlegungen zur Aneignung i.e.S.	276
§ 17 Die veränderte Gestalt der veruntreuenden Unterschlagung	277
§ 18 Die Subsidiaritätsklausel	278

Kapitel 5

Zueignung durch Unterlassen	281
§ 19 Zur Möglichkeit	281
§ 20 Unterschlagung durch Unterlassen	285
I. Selbstzueignung	286
II. Drittzueignung	289

§ 21 Diebstahl durch Unterlassen	289
Schlussbetrachtung	291
Literaturverzeichnis	292
Sachwortverzeichnis	312

Einleitung

Die Zueignungsdelikte sind das tägliche Brot des Strafrichters¹ und doch ist der Begriffsinhalt der Zueignung von jeher unklar.² Das Alter und die Vielschichtigkeit der Diskussion stimmen hinsichtlich der Haltbarkeit der widerstreitenden Ideen und Standpunkte skeptisch. Einigen scheint ein brauchbarer Begriff sogar unmöglich.³ Insgesamt ist die Diskussion ermüdet und schlimmer noch die Zueignungsdogmatik zum Stiefkind von Wissenschaft und Praxis verkommen. Solange aber die Strafnormen an die Zueignung anknüpfen, darf deren Anwendungsmaßstab nicht bloße Kasuistik sein. Die Lösung des dogmatischen Knotens kann jedoch nur durch eine Untersuchung gelingen, die in den Grundlagen des Begriffs ansetzt und von dort aus Schritt für Schritt die Tatbestände formt. Den umfassenden Ansatz der Überlegung fordert auch der durch das 6. StrRG umgestaltete § 246 I StGB.⁴ Die Zueignung tritt befreit vom Ballast der Gewahrsamsklausel als zentrales Tatbestandsmerkmal hervor und zwingt so zu ihrer Bestimmung.⁵ Auf scharfe Kritik stößt es jedoch, dass der Gesetzgeber damit die tatbestandliche Bedeutung eines Merkmals stärkte, dessen dogmatischer Inhalt ihm offenbar selbst nicht klar war.⁶ Obgleich dieser Einwand durchaus nicht von der

¹ *Krebs*, Zueignung, S. 32; *Rapp*, Unterschlagung, S. 25.

² *Arzt/Weber*, BT, § 15 Rn. 22; *Gössel*, GedS Zipf, S. 217; *Jäger*, JuS 2000, 1167/1172; *Julius*, JR 1993, 255; *Lieder*, Zueignung, S. 1; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT 1, § 34 Rn. 27; *Meister*, Zueignungsabsicht, S. 1; *Rain. Paulus*, Sachzueignung, S. 32, 34; *Pohl*, Verschenken, S. 13; *Ros. Frank*, Zueignung, S. 1; *Seul*, Vermögensdelikte, S. 117; *Tenckhoff*, JuS 1980, 723; *Rapp*, Unterschlagung, S. 25; unter psychoanalytischen Vorzeichen *Behrendt*, Zueignung, S. 5.

³ *Baumann*, GA 1971, 306/312; *Gleispach*, Veruntreuung, S. 8; *Ruß*, in: LK¹¹, § 242 Rn. 46; *Saerbeck*, Zueignung, S. 1; *Wolfslast*, NSTz 1994, 542/543; vgl. auch RGSt 26, 151/152 f.

⁴ BT DrS 13/7164, S. 43 f.; ferner zum Werdegang des 6. StrRG *Achenbach*, JuS 1999, L 41 f.; *Jahn*, Studien, S. 195/196 und 198 f.; *Kosloh*, Rückgriff, S. 7 ff.; *Kreß*, NJW 1998, 633 f.; *Sander/Hohmann*, NSTz 1998, 273; zu Zweck und Wert der Reform *Achenbach*, JuS 1999, L 41 ff. i.V.m. L 33 ff.; *Busmann*, StV 1999, 613 ff.; *Freund*, ZStW 109 (1997), 455 ff., 470 f., 489; *Kreß*, NJW 1998, 633 ff.; *Kudlich*, JuS 1998, 468 ff.; *Lesch*, JA 1998, 474; *Stächelin*, StV 1998, 98 ff.; *Wolters*, JZ 1998, 397 ff.; mit einem Überblick zu den Änderungen im Einzelnen *Hörnle*, Jura 1998, 169 ff.; *Kreß*, NJW 1998, 633/634 ff.; *Lesch*, JA 1998, 474 ff.; *Sander/Hohmann*, NSTz 1998, 273 ff.; *Schlüchter*, Bochumer Erläuterungen (1998); teils *F.-C. Schroeder*, NJW 1999, 3612 ff.; teils *Schroth* NJW 1998, 2861 ff.

⁵ Dazu *Basak*, Studien, S. 173/194; *Degener*, JZ 2001, 388 f.; *Dencker*, Einführung, Rn. 50 und Rn. 54; *Duttge/Sotelsek*, Jura 2002, 526; *Jahn*, Studien, S. 195/202 und 205; *Kindhäuser*, FS Gössel, S. 451.

Hand zu weisen ist, wirkt hierin wohl auch eine alte Grundeinstellung der Reformgesetzgeber fort. Die Begründung der Änderung verweist auf § 240 des E 1962⁷ und übernimmt damit zugleich die Diskussion der Großen Strafrechtskommission von 1958. Dort hebt *Dreher* hervor: „Ich möchte sehr davor warnen, im Gesetz klarzustellen, wie der Begriff Zueignung zu verstehen ist. Durch eine solche Bestimmung würde sich der Gesetzgeber doch zu weit vorwagen.“⁸ Wenn es aber für den Reformgesetzgeber untunlich ist, die Zueignungsdogmatik festzulegen, bleibt es ihm immerhin, durch Schärfung des Problembewusstseins eine Klärung zu erwirken.

Die Herausforderung besteht also darin, unter Ergründung der 190 Jahre währenden Unsicherheiten eine Lösung zu entwickeln. Doch „welche Anzeige können wir benutzen, um bei erneuertem Nachsuchen zu hoffen, daß wir glücklicher sein werden, als andere vor uns gewesen sind?“⁹ Die in der Erforschung der Grundlagen ansetzende Untersuchung muss umsichtig bei jeder Gedankenstufe abweichende Ideen beachten. Ferner macht eine die Problemkreise der Zueignung umfassende Überlegung Hoffnung. Bislang indessen fehlt eine zusammenhängende Behandlung der Verletzung des zivilrechtlichen Bezugspunktes, der Definition der Zueignung als Tatbestandsmerkmal des § 246 StGB, der systematischen Beziehung der §§ 242, 246 StGB zueinander, der Drittzueignung der §§ 242, 246 StGB, der Struktur der Rechtswidrigkeit der Zueignung und schließlich der Zueignung durch Unterlassen. Den damit freilich verbundenen Gefahren eines ungewöhnlich großen Umfangs der Arbeit und eines sich verlierenden Gedankenfadens¹⁰ ist durch einen straffen Gang und das stete Bestreben, die Struktur der Zueignung im Vordergrund zu halten, entgegenzuwirken.¹¹

Schließlich wirkt ein weiterer Umstand gerade auf jüngere Untersuchungen ein. Die erhebliche Anzahl zu prüfender Rechtsprechung und Literatur lässt die Bearbeiter meist zurückschrecken. So verweist *Gehrmann* in seiner Einleitung mit fast entschuldigendem Tonfall darauf, dass selbst eine Habilitationsschrift an ihre Grenzen stoßen würde, wollte man buchstäblich alles sichten und auswerten.¹²

⁶ *Basak*, Studien, S. 173/175; *Cantzler*, JA 2001, 567; *Jahn*, Studien, S. 195/198 f.; *Kosloh*, Rückgriff, S. 8, 11; *Rönnau*, GA 2000, 410/418, 424; auch anderes blieb undisputiert, vgl. *Callies*, NJW 1998, 929 ff.; darüber hinaus eine fehlende Prüfung der Konsequenzen vorwerfend *Bussmann*, StV 1999, 613/615; *Dencker*, Einführung, Rn. 31, 48; *Kosloh*, Rückgriff, S. 1, 102 f., 123, 191 ff.; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65 f.; *Murmann*, NStZ 1999, 14 f.; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, 273; *Wagner*, FS Grünwald, S. 797 und S. 806; vgl. zur Eile der Reform auch die Stellungnahme des Bundesrates, BT-DrS 13/8587, S. 55.

⁷ BT DrS 13/7164, S. 43 f. i.V.m. BT DrS 4/650, S. 408 ff.

⁸ NSchr., S. 60.

⁹ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur zweiten Auflage.

¹⁰ Mit diesem Bedenken *Charalambakis*, Unterschlagung, S. 17.

¹¹ Daher bleibt der zivilrechtlich dominierte Komplex der Kreditsicherung außen vor.

¹² Grenzen, S. 15.

Gleichwohl darf das Bestreben dazu nicht aufgegeben werden, da sich nur so ein Gesamtbild ergeben wird. Vor allem aber kann schon *ein* übersehener Gedanke die gesamte Arbeit unnütz machen. Gemessen am Ziel steht dem abverlangten Aufwand allerdings kein unverhältnismäßiger Nutzen gegenüber.